

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für die Friedhöfe Bünsdorf, Borgstedt und Groß Wittensee**  
**der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bünsdorf hat am 25.02.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## §5

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## §6

### **Gebührentarif**

#### **I. Nutzungsgebühren**

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden für die Gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben:

#### **1. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre je Grabbreite (Borgstedt)  | 950,00€  |
| b) für 30 Jahre je Grabbreite (Bünsdorf/Groß Wittensee)  | 1140,00€ |
| c) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite   | 38,00€   |
| d) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr<br>(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten) | 49,00€   |

#### **2. Wahlgrabstätte mit Pflanzstreifen in Rasen (incl. Rasenmähen)**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre je Grabbreite (Borgstedt)  | 1775,00€ |
| b) für 30 Jahre je Grabbreite (Bünsdorf/Groß Wittensee)  | 2130,00€ |
| c) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite   | 71,00€   |
| d) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr<br>(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten) | 16,00€   |

#### **3. Wahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen)**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre je Grabbreite (Borgstedt)               | 2175,00€ |
| b) für 30 Jahre je Grabbreite (Bünsdorf/Groß Wittensee) | 2610,00€ |
| c) Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite          | 87,00€   |

#### 4. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)

a) für 20 Jahre für 2 Urnenplätze pro Urne	790,00€
b) Verlängerung pro Jahr	39,50€

#### 5. Urnenwahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen)

a) für 20 Jahre für 2 Urnenplätze pro Urne	1390,00€
b) Verlängerung pro Jahr	69,50€
c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)	30,00€

#### 6. Urnengemeinschaftsanlage (incl. Grabfeldunterhaltung)

a) für 20 Jahre für 1 Urne	800,00€
b) Inschrift pro Buchstabe	20,00€
c) Sozialbestattung im Auftrag der Behörden	320,00€

#### 7. Baumbestattung 20 Jahre (teilw. incl. Grabfeldunterhaltung)

a) Pro Urne am Gemeinschaftsbaum (max. für 2 Urnen)	1500,00€
b) Jede weitere Urne	1500,00€
c) Pro Urne auf dem kleinen Baumfriedhof	1500,00€
d) Familienbaum für bis zu 10 Urnen für 40 Jahre (incl. der ersten Urne)	5500,00€
e) für jede weitere Urne am Familienbaum	1500,00€

#### 8. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1. bis 5 und 7. berechnet.

#### II. Verwaltungsgebühren

1. Wahlgrabstätte vorstellen und vergeben	55,00€
2. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	22,50€
3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne Oder eines Kleinstkindes in einer Wahlgrabstätte	390,00€
4. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal	55,00€
b) stehendes Grabmal	100,00€

#### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20m	220,00€
Särge über 1,20m	650,00€
2. für eine Urnenbeisetzung	140€

#### IV. Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen anl. von Trauerfeiern | 350,00 € |
|---|----------|
- Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.
2. Abräumen einer Grabstätte wird jeweils nach Aufwand abgerechnet
3. Bei einer Grabreservierung entsprechen die jährlichen Reservierungskosten einer Grabstätte den jeweils gültigen Pflegekosten (jährlich anfallenden Mähkosten) der jeweils gültigen Gebührenordnung und sind jährlich zu zahlen.
4. Die Gebühr für eine eingeschränkte Nutzung eines Pflegegrabes beträgt 20% der jeweils festgelegten Grabpreises pro Grabbreite aus der gültigen Gebührensatzung. Bei Rasengräbern kommen zusätzlich noch die Pflegekosten (anfallenden Mähkosten) der jeweils gültigen Gebührensatzung hinzu. Sie sind jährlich zu zahlen.

#### V. Gebühr für Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Grabfundamenten und Grabeinfassungen

Nach Aufwand pro Arbeitsstunde	60,00€
zzgl. anfallender Entsorgungsgebühr	

#### VI. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.800,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 450,00 €   |

#### VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

### §7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.02.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bünsdorf, den 25.2.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf  
Der Kirchengemeinderat

  
Vorsitzende(r)



  
(Mitglied)

\*

**Bekanntmachungshinweis:**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 25.2.2026
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 17.3.2026
3. veröffentlicht  
am 30.4.2026 in der Eckernförder Zeitung  
am 01.5.2026 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe  
am 30.4.2026 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro

**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 17.03.26

